

Statuten Turnverein Wolfwil per 1.1.2016

Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

Abkürzungen

ZGB	Zivilgesetzbuch
RTVTG	Regionaltturnverband Thal-Gäu
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
GV	Generalversammlung
SVK	Sportversicherungskasse
TK	Technische Kommission

I NAME UND SITZ

Name, Gründung

Art. 1
Der im Jahre 2016 gegründete *Turnverein Wolfwil* ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der *Turnverein Wolfwil* ist aus der Fusion des Turnvereines Wolfwil (Gründungsjahr 1911) und des Damenturnvereines Wolfwil (Gründungsjahr 1934) hervorgegangen. Bei zukünftigen Jubiläumsaktivitäten wird das Jahr 1911 berücksichtigt.

Frei- und Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine behalten ihren Status auch im neu gegründeten *Turnverein Wolfwil*. Bisherige Tätigkeiten werden für die zukünftige Beurteilung für eine Frei- oder Ehrenmitgliedschaft angerechnet.

Rechtsdomizil

Art. 2
Rechtsdomizil des Turnvereins ist Wolfwil.

II ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Zweck

Art. 3
Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderen Wert auf die Förderung und Integration der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zugehörigkeit

Art. 4
Der Turnverein und seine Riegen

- sind Mitglieder des RTVTG, des SOTV und des STV
- unterstellen sich deren Reglemente und Statuten

III BESTAND DES VEREINS

Mitglieder- kategorien

Art. 5
Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Riegen

Art. 6
Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Turnverein Riegen führen. Die Riegen unterstehen dem TK.

Mindestalter

Art. 7
Wer das 16. Alterjahr erreicht hat, kann an der Generalversammlung als Mitglied des Turnvereins aufgenommen werden. Ausnahmen werden durch die Generalversammlung genehmigt.

Austritt	<p>Art. 8 Austrittsbegehren werden von der Generalversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.</p>
Dispens	<p>Art. 9 Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt wird. Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen enthoben.</p>
Mitgliederausschluss	<p>Art. 10 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>
Vereinsaustritt	<p>Art. 12 Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das vergangene Vereinsjahr noch zu entrichten.</p>
Freimitglieder	<p>Art. 13 Zu Freimitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder, die während 25 Jahren dem Turnverein angehören und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt haben.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 14 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.</p>
IV RECHTE UND PFLICHTEN	
Beachtung der Statuten	<p>Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 16 Stimm- und wahlberechtigt sind: Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder</p>

Befreiung v. d. Beitragspflicht

Art. 17

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht teilweise oder ganz enthoben.

V ORGANE

Organe

Art. 18

Die Organe des Turnvereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 19

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Eine Generalversammlung findet zu Beginn eines Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus: Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und den Revisoren.

Vereinsversammlung

Art. 20

Vereinsversammlung

- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Ein begründetes Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
- Vereinsversammlungen können je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen werden.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 21

Der Generalversammlung obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresberichte/Revisionsbericht
- Jahresrechnung und Budget
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevisionen

Einladung zur General- oder Vereinsversammlung

Art. 22

Die Einladung zur General- oder Vereinsversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und persönlich. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Die auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

**Vorstand und
Amtsdauer** Art. 23
Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen (mindestens 1/3 davon vom anderen Geschlecht). Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.

**Vertretung nach
aussern,
Zeichnungsbe-
rechtigung** Art. 24
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier.

**Obliegenheiten des
Vorstands** Art. 25
Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwalten der Vereinskasse
- Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben
- Verkehr mit den Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Beschlussfähigkeit
, Protokoll** Art. 26
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Präsident Art. 27
Der Präsident

- Leitet den Verein
- Vertritt den Verein nach aussen
- Kann nach seinem Ermessen die Riegenleiter und Riegen zu Konsultationen einberufen
- Lädt zu den Vorstandssitzungen ein

**Technische
Kommission** Art. 28
Die Technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt und besteht aus

- Technischer Leiter als Präsident
- Technischer Leiter Stellvertreter
- Leiter der verschiedenen Disziplinen
- Zur Beratung können weitere Personen beigezogen werden

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die TK ist für die technischen Fragen zuständig, stellt das Arbeitsprogramm zusammen und reserviert die Turnhallen sowie die Plätze. Beschlüsse, die eine Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

**Technischer
Leiter**

Art. 29

Der Technische Leiter

- Besucht die Leiterkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- Ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- Koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins
- Vertritt die Technische Kommission im Vorstand

Revisoren

Art. 30

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins und allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Jugendabteilung

Art. 31

Mit der Führung der Jugendabteilung bezweckt der Turnverein, Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Sport zu wecken. Sie untersteht dem Vorstand und wird von der Vereinskasse unterstützt.

**Leiter
Jugendabteilung**

Art. 32

Die Aufgabe eines Leiters der Jugendabteilung umfasst:

- Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend sowohl für den Sport als auch vor allem für den Turnverein zu motivieren
- Die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet, unter Mitwirkung des Vorstandes
- Die spezielle Förderung talentierter Jungturner in ihrer Neigung entsprechenden Spezialdisziplin
- Die Zuführung der Jugendlichen in die Aktivriege
- Rekrutierung von geeigneten Nachwuchsleitern in Zusammenarbeit mit dem Technischen Leiter und dem Vorstand

**Wahlen,
Abstimmungen**

Art. 33

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 35, 36 und 37 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Teilrevision
Statuten**

Art. 34

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision Statuten Art. 35
Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder fünf Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Auflösung, Fusion Art. 36
Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI FINANZEN UND VERSICHERUNG

Einnahmen Art. 37
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Vermögenserträgen
- Sponsoring
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Verwendung der Einnahmen Art. 38
Die Einnahmen werden verwendet

- Zur Leistung der Verbandsbeiträge
- Zur Leiterausbildung und für Wettkämpfe
- Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich der Kommissionen
- Für Anschaffungen

Vorstandskredit Art. 39
Der Vorstand verfügt über einen jährlich von der GV festzulegenden Betrag für nicht oder nicht ausreichend im Budget vorgesehene Ausgaben.

Fonds Art. 40
Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Vermögensverwaltung Art. 41
Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Haftung Art. 42
Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Versicherung Art. 43
Alle turnenden Mitglieder sind bei der SVK versichert. Bei Folgen von Unfällen gilt das Reglement der SVK.

Unfall Art. 44
Unfälle sind durch den Verunfallten dem Versicherungskassier unverzüglich zu melden. Der Verunfallte ist haftbar für die Folgen verspäteter Anmeldung.

VII ALLGEMEINES, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftliche Anlässe Art. 45
Der Turnverein führt verschiedene gesellschaftliche Anlässe durch.

Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten Art. 46
Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, denen er angehört, teil. Die Teilnahme an Turnfesten schlägt das TK dem Vorstand vor. Dieser entscheidet darüber und informiert an der Generalversammlung.

Archiv Art. 47
Wichtige Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

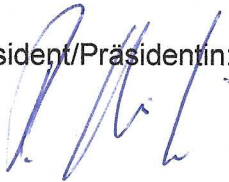
Sonderfälle Art. 48
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV.

Verwendung des Vermögens bei Auflösung Art. 49
Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Inkraftsetzung Art. 50
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.09.2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Für den Turnverein WOLFWIL

Präsident/Präsidentin:



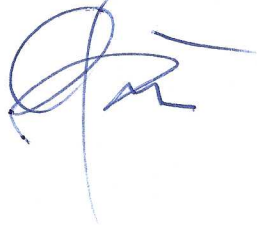
Aktuar/Aktuarin:



Vom Solothurner Turnverband genehmigt am

28. 11. 2015

Präsident:



Statutenprüfung:

